

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeilen oder deren Raum 15 Pfg.,
Wochenzeile 60 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Poststraße 22.
In Gmü: Poststraße 25.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gmü und Diez.

Nr. 74

Diez, Mittwoch den 28. März 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil

Nbt. II, Tgb.-Nr. 4014. Coblenz, den 22. März 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz—Chrenbreitstein:

Den Expeditionsfirmen ist die Weiterbeförderung der bei ihnen etwa einzeln eingehenden Postsendungen (patente) in Sammelabungen nach Belgien verboten. Die Verendung von Stückgütern in Sammelabungen nach Belgien ist zugelassen.

Die Verordnung der Kommandantur vom 12. 12. 1916, Abt. II, Nr. 19070 wird aufgehoben.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz—Chrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Nbt. II, Nr. 4477.

Coblenz, den 23. März 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz—Chrenbreitstein — soweit derselbe im Bereich des 18. Armee Korps liegt — folgendes:

Es ist verboten, Winterjaat ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für die Rheinprovinz in Coblenz umzusplügen.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz—Chrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luchwald,
Generalleutnant.

Verordnung betr. Höchstpreise für Kandis.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 — R.-G.-Bl. S. 1032 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel 1

In § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker vom 26. Oktober 1916 — Amtl. Kreisbl. Nr. 254 — festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Kandis an die Verbraucher werden wie folgt verabschiedet:

Vorläufiger Kandis (außer Schwarz) für 1 Pfd. 44 Pfg.

Weißer Kandis für 1 Pfd. 46 Pfg.

Schwarzer Kandis für 1 Pfd. 48 Pfg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 19. März 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

Der Vorsitzende.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die gemäß vorstehender Verordnung erfolgte Herabsetzung der Kleinverkaufspreise für Kandis den in Betracht kommenden Händlern sofort gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Diez, den 19. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J.-Nr. II. 2891.

Diez, den 24. März 1917.

Betrifft: Ablieferung von Kohlrüben.

Ich erinnere die Herren Bürgermeister an meine Verfügung vom 4. März 1917, J.-Nr. II. 2257 — Kreisblatt Nr. 56 — und erwarte ihre Erledigung binnen drei Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Verordnung

über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mk. für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spels (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste 270 Mark,
ungeschältem Buchweizen 600 Mark,
geschältem Buchweizen 800 Mark,
ungeschälter Hirse 600 Mark,
geschälter Hirse und Brughirse 970 Mark.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 180 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen, wenn es zulässig ist.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verarbeitete Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei
Ruttermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 30 Mark,
Brüsen (Kohlrüben, Bodenkohlrüben, Stedrüben) aus der Ernte 1917 35 Mark,
Ruttermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 50 Mark.

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin ein.

§ 5.

Die in der Verordnung über Obstfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Obstfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Kaps 70 Mark,
Nüssen 68 Mark,
Nederich und Naviou 47 Mark,
Bitter 47 Mark,
Mohn 100 Mark,
Leinsamen 59 Mark,
Hanfsamen 47 Mark,
Sonnenblumenkernen 58 Mark,
Senfsaat 59 Mark.

Beim Verkauf von Schlachtkörpern durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewicht von

bis zu 60 Kilogramm 53 bis 61 Mark,
über 60 bis 70 Kilogramm 57 bis 65 Mark,
über 70 bis 85 Kilogramm 67 bis 75 Mark,
über 85 bis 100 Kilogramm 72 bis 80 Mark.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für Fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7.

Beim Verkauf von Schlachtkörpern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Kalbern (Klasse C) 55 Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angestrichenen Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewicht von
bis zu 5,5 Zentner 60 Mark,
über 5,5 bis 7 Zentner 68 Mark,
über 7 bis 8,5 Zentner 72 Mark,
über 8,5 bis 10 Zentner 76 Mark,
über 10 bis 11,5 Zentner 80 Mark,
über 11,5 Zentner 85 Mark,

3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen eingegriffen sind und welche Vergütungen und Nebenleistungen im Höchstpreise gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Obstfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlass anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Obstfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Sanktzwcken oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind vorbehaltlich der Vorschriften im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Delferich.

Verordnung

über den Verkehr mit ausländischem Mehl Vom 13. März 1917

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 2.

Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Geschäft hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewahrsam nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art versorgen kann, hat dem Kommunalverbande binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915/4. März 1916, (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 569, 1916 S. 147), an die Zentral-Einwaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3.

Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 697)/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 4.

Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Höchstpreis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft. Berlin, den 13. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrseinstellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6, Abs. 2 Nr. 10 Abs. 2 a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,

b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

2. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Datoekl.

J.-Nr. 11. 3169.

Diez, den 24. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Landwirte zu bringen und mir die Anträge auf Genehmigung zur Verfütterung von Hafer vorzulegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden an Landwirte, die Hafer selbst in ihrem Besitz haben. Die Anträge sind in Form einer Nachweisung, aus der

der Name des Besitzers und

die Zahl der zur Feldarbeit notwendigen Tiere (Ochsen oder Kühe)

ersichtlich sein muß, vorzulegen. Die Nachweisungen sind mir bis spätestens 4. April einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsvereins
Duberstadt.

L. 2370.

Diez, den 24. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Jahresabschlüsse der Viehversicherungsvereine sind Ihnen nach stattgefundener Prüfung in einem Exemplar ohne Aufschreiben zugegangen. Ich ersuche, dieses an die Vereinsvorstände auszuhändigen.

Der Kreisl. Landrat.

J. B.
Markloff.

Bekanntmachung

Als Ortsbehörden im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 1. März d. J. sind die Gemeindeoberkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen anzusehen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeoberkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren). Sollte es diesen zur Durchführung der ihnen nach der eingangs erwähnten Bekanntmachung obliegenden Aufgaben an dem erforderlichen Personal fehlen, so haben die Städte auf Ersuchen des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) für Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte zu sorgen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
v. Jarosfen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

J.-Nr. I. 903.

Diez, den 25. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Hiltenbach, Diez, Bad Ems, Eppenrod, Freindiez, Weilmünster, Hahnstätten, Holzappel, Rödori, Bangenscheid, Lohrheim, Nassau, Neibach, Niederneisen, Oberneisen, Oberhof, Ruppenrod, Weinähr, Winden, Altdiez, Charlottenberg, Gramberg, Dörnberg, Heistenbach, Horkhausen, Rastholzhausen, Kagenelnbogen, Mundershausen, Scheidt, Steinsberg und Wasenbach.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Viehversicherungsvereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nunmehr umgehend durch Ihre Vermittlung hierher einzureichen.

Der Vorlage der Abschlüsse ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die unvermutete Kassenrevision abgehalten und welche Mißstände Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

Der Königl. Landrat:

J. B.:
Markloff.

J.-Nr. II. 2086.

Diez, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Weidenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Donnerstag, den 29. März ds. Js., abends 8 Uhr in Weinähr in der Wirtschaft H. Ludwig.

Freitag, den 30. März ds. Js., abends 8 Uhr in Winden in der Wirtschaft Einscheid,

je einen Vortrag nebst Belehrungen über Gemüsebau

halten.

Jedem Vortrag werden sich am andern Tage vormittags 9 Uhr weitere Belehrungen anschließen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Vorträge, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hinzuwirken.

Das Vortraglokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9^{1/2} bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktag der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1917.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Pfeiffer von Salomon.

Nichtamtlicher Teil

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Zur Deckung von Treibriemenbedarf im kleinen Umfang sind nachfolgende Ausbesserungsläger im Korpsbezirk errichtet worden. Dort können Riemenstücke zur Ausbesserung von Treibriemen unter erleichterten Bedingungen entnommen werden. Ferner werden die Ausbesserungsläger die Sattler, soweit es sich um Riemenreparaturen handelt, sowie die Brunnen- und Pumpenbauer mit Treibriemenleder versorgen. Ausbesserungsläger: Richard Appel, Frankfurt (Main), Jordansstr. 60, Carl Busse, G. m. b. H., Mainz (Biebrich), Julius Scholz, Siegen i. W., Bahnst. Weidenau—Sieg.

Fulda, 25. März. Bei einer Revision der landwirtschaftlichen Vorräte, Nahrungsmittel usw. fand die Kreiscommission bei dem wohlhabenden Landwirt M. Pfeiffermann in dem benachbarten Dietershau über 90 Zentner Frucht im Stroh verpackt, außerdem eine Menge feinstes Mehl, über 7 Zentner Speisewasser usw. vor. Pfeiffermann wurde vom Landratsamt das Recht der Selbstversorgung entzogen; außerdem wurde er zur Anzeige gebracht.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 30. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr

werden im Gräflichen Forstort 'Hochwaldsgehege

1 Eichen-Rohstamm, 1,00 Festm.,
200 Raumm. Buchen-Rohstamm,
2200 Buchen-Wellen

versteigert

Nassau, den 24. März 1917.

Gräfl. v. d. Groeben'sche Anteil.

Oberförsterei Hahnstätten. Holzverkauf.

Samstag, den 31. März cr. in Solihau, Gasthaus zur Eisenbahn, von 11^{1/2} Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distrikt 38a, 39a; Kettersberg, 42a Hochah. Eiche: 11 Stämme 3.—5. Kl. = 7,72 Festm., Nr. 1, 4, 18, 23, 40, 61, 86, 109, 120, 121, 123: 9 Raumm. Eiche und Ahorn, 13 Raumm. Kiefer. Buche: 2 Stämme 4. Kl. = 0,98 Festm., Nr. 112 und 127: 217 Raumm. Eiche und Ahorn, 310 Raumm. Kiefer 3. Kl. Und Laubholz, 13 Raumm. Deckreißig Die Herrn Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, das Amt.